

Ausfüllhilfe

zum Antrag auf Projektförderung und zum Verwendungsnachweis gemäß § 20h SGB V

**Selbsthilfeförderung auf Bundesebene durch die Krankenkassen
und ihre Verbände auf Bundesebene**

Herausgeber:

- AOK-Bundesverband GbR, Berlin
- BKK Dachverband e. V., Berlin
- Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
- BARMER, Wuppertal
- DAK-Gesundheit, Hamburg
- IKK classic, Waiblingen
- KKH Kaufmännische Krankenkasse, Hannover
- KNAPPSCHAFT, Bochum

Inhaltsverzeichnis

Hinweis: die Nummerierung der Kapitel entspricht der Nummerierung im Projektantrag

A.	Vorbemerkung zum Download des Formulars	2
B.	Antrag auf Pauschalförderung	3
1.	Antragsteller.....	3
	Antragsberechtigung	3
	Institutionskennzeichen.....	3
	Geschäftszeichen der Krankenkasse	4
3.	Mitgliedschaften	4
4.	Geschäftsstelle und hauptamtliches Personal	4
5.	Mitglieder des Antragstellers	4
	Einzelmitglieder (natürliche Personen).....	4
	Juristische Personen	4
	Selbsthilfegruppen.....	4
6.	Mitgliedsbeitrag.....	5
8.	Landesverbände, Landesuntergliederungen	5
9.	Krankheit.....	5
11.	Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit	5
12.	Projektbeschreibung	6
13.	Finanzielle Darstellung des Projekts	7
13.1	Kosten des Projekts	7
14.	Gesamtfinanzierung.....	7
	Gesamteinnahmen	7
	Rücklagen.....	8
	Gesamtausgaben	8
15.	Beizufügende Unterlagen	10
	Finanzierungsplan zum beantragten Projekt.....	10
C.	Verwendungsnachweis	11
	Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	11
	Projektbericht	11
	Belegexemplar	11
	Belege für Stornierungen	11

A. Vorbemerkung zum Download des Formulars

Die Formulare verfügen über eine automatische Rechenfunktion und können somit digital ausgefüllt werden. Damit diese Funktion richtig funktioniert, müssen folgende Schritte eingehalten werden:

1. Adobe Acrobat Reader

Befindet sich auf dem Computer das Programm „Adobe Acrobat Reader“?

- Wenn ja, folgt Schritt 2.
- Wenn nein, kann das Programm kostenfrei unter folgendem Link https://www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe/foerderung_bund.html heruntergeladen und auf dem Computer installiert werden.

2. Download der Formulare

Die Formulare (Anträge und Verwendungsnachweise) können unter folgendem Link https://www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe/foerderung_bund.html auf dem Computer heruntergeladen und abgespeichert werden.

3. Nutzung der Formulare

Die auf dem Computer gespeicherten Formulare können nun mit dem Adobe Acrobat Reader geöffnet werden, indem die rechte Maustaste gedrückt und die Option „Öffnen mit“ und anschließend das Programm „Adobe Acrobat Reader“ angeklickt werden.

Hinweis: Um bei der Rechenfunktion Rundungsdifferenzen auszuschließen, ist es notwendig, die Beträge mit maximal 2 Nachkommastellen anzugeben (z. B. 15,26 €).

B. Antrag auf Pauschalförderung

1. Antragsteller

Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt sind Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene, die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene sowie Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen gemäß B.2.4 und B.5.5 Leitfadens zur Selbsthilfeförderung.
- Der Antragsteller muss über die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.) verfügen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten (Adress- und Kontaktdaten), Wechsel des Vorstands/der Geschäftsführung etc. unverzüglich dem Fördermittelgeber mitzuteilen.
- Nicht antragsberechtigt sind gemäß des „Leitfadens zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt B.6:
 - Wohlfahrtsverbände,
 - Sozialverbände,
 - Verbraucherverbände/-organisationen/-einrichtungen,
 - Patientenberatungsstellen (auch internetbasierte),
 - Berufs-/Fachverbände bzw. Fachgesellschaften,
 - Kuratorien, Stiftungen, Fördervereine,
 - (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und/oder Selbsthilfeorganisationen,
 - stationäre oder ambulante Hospizdienste,
 - Bundes- bzw. Landesarbeitsgemeinschaften für Gesundheit/Gesundheitsförderung bzw. Landeszentralen für Gesundheit/Gesundheitsförderung, Landes- bzw. regionale Gesundheitskonferenzen,
 - krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen oder Kontaktstellen, wie z. B. Sucht-, Krebsberatungsstellen,
 - Umweltberatungen,
 - ausschließlich im Internet agierende Initiativen, sofern es sich nicht um gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen oder Selbsthilfeorganisationen im Sinne des Leitfadens handelt,
 - Kooperationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen und Ärzte (KOSA) der Kassenärztlichen Vereinigungen,
 - Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfegruppe sind und/oder als Kontaktperson für eine Selbsthilfegruppe und/oder Selbsthilfeorganisation tätig sind,
 - Zusammenschlüsse mit ausschließlich gesundheitsförderlicher oder primärpräventiver Zielsetzung,
 - (Pflege-)Wohngemeinschaften,
 - Dachorganisationen (Ausnahme: Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen gemäß B.2.4 und B.5.5 des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung).

Institutionskennzeichen

- Das Institutionskennzeichen (IK) ist ein eindeutiges Merkmal zur Abrechnung und zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs zwischen Leistungserbringern der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und den Sozialversicherungsträgern.

- Manche Krankenkassen benötigen das IK auch zur Abrechnung im Bereich Selbsthilfeförderung.
- Die Angabe des IK ist nicht verpflichtend. Es kann aber bei Bedarf kostenlos bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE IK) beantragt werden.

Geschäftszeichen der Krankenkasse

- Das Geschäftszeichen wird von einigen Krankenkassen/-verbänden zur Identifikation vergeben. Sofern dem Antragsteller dieses bekannt ist, ist dieses hier zu benennen.

3. Mitgliedschaften

- Hier sind bereits bestehende Mitgliedschaften einzutragen.
- Angaben zu Organisationen, bei denen lediglich Anträge auf Mitgliedschaft gestellt wurden, sind nicht relevant.

4. Geschäftsstelle und hauptamtliches Personal

- Sofern keine Geschäftsstelle existiert oder für die Geschäftsstelle private Räumlichkeiten (z. B. Wohn/Arbeitszimmer der/des Vorstandsvorsitzenden) genutzt werden, ist die Formulierung „Der Antragssteller hat keine eigene Geschäftsstelle“ anzukreuzen.

5. Mitglieder des Antragstellers

Einzelmitglieder (natürliche Personen):

- Hier wird die Gesamtsumme derer dargestellt, die einen Mitgliedsbeitrag leisten. Mitglieder eines Vereins können einzelne Personen oder Familien sein. Obwohl aus mehreren Personen bestehend, kann auch eine Familie als Einzelmitglied gelten, nämlich dann, wenn sie als solche einen Mitgliedsbeitrag zahlt. Sind bei einem Verein ausschließlich Familien Mitglieder, so ist dies an entsprechender Stelle im Antrag anzuzeigen.
- Zudem besteht die Möglichkeit, Sondermitgliedschaften zu benennen.

Juristische Personen:

Sofern Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene Landesverbände als Mitglieder aufweisen, sind diese hier zu erfassen.

Selbsthilfegruppen:

Es dürfen nur die Selbsthilfegruppen beziffert werden, die von dem Antragsteller aktiv betreut werden. Weitere Selbsthilfegruppen, die es zu diesem Krankheitsbild gibt und die sich nicht der Selbsthilfeorganisation auf Bundesebene angeschlossen haben, sind von der Erfassung auszuschließen.

6. Mitgliedsbeitrag

- Die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags ist eine Fördervoraussetzung.
- Durch die Mitgliedschaft und Zahlung eines Mitgliedsbeitrages bekennt sich das Mitglied dazu, den Antragsteller und seine Ziele zu unterstützen.

8. Landesverbände, Landesuntergliederungen

- Von einem Landesverband (LV) bzw. von einer Landesuntergliederung (LU) wird dann gesprochen, wenn auf Landesebene ein Zusammenschluss von Selbsthilfegruppen besteht, der steuerrechtlich selbstständig ist. Merkmal der steuerrechtlichen Selbstständigkeit ist der Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes.
- Ein rechtlich selbstständiger LV ist im Vereinsregister als Verein eingetragen und kann als solches Mitglied in einem Bundesverband sein. Er ist als Verein steuerrechtlich selbstständig.
- Eine rechtlich unselbstständige LU gehört rechtlich zu einem Bundesverband. Diese ist ebenfalls als solche steuerrechtlich selbstständig.

9. Krankheit

- Zuordnung zum Krankheitsverzeichnis nach § 20h SGB V:
Auch wenn manche Krankheiten ein sehr vielfältiges Erscheinungsbild aufweisen, liegt meist eine Haupterkrankung vor, die mit weiteren Nebenerkrankungen verbunden sein kann. Eine Übersicht von übergeordneten Krankheits- bzw. Diagnosegruppen mit Beispielen befindet sich im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Anlage 2.
- Verbreitung der Krankheit (HD)/Anzahl der Betroffenen im Bundesgebiet:
Angaben hierzu sind in der Regel über das Internet zu finden, meist unter dem Stichwort „Epidemiologie“. Für die seltenen Erkrankungen sind Zahlen im Portal „Orphanet“ zu entnehmen. Sofern es dazu keine statistischen Auswertungen gibt, ist diese Angabe entbehrlich.

11. Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit

- Ab dem Förderjahr 2022 sind für Antragsteller auf Bundesebene Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit eine Fördervoraussetzung.
- Solche Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit wurden von den Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE und Paritätischer Gesamtverband, DAG SHG, DHS) erstellt.
- Der Antragsteller kann
 - die Leitsätze einer der vorgenannten Spitzenorganisationen anerkennen oder
 - eigene Leitsätze erstellen, die sich inhaltlich an den Leitsätzen der Spitzenorganisationen orientieren müssen.
- Erfolgt die Anerkennung von Leitsätzen, so ist die Spitzenorganisation zu benennen. Eine Mitgliedschaft in dieser Organisation ist nicht erforderlich.
- Wurden eigene Leitsätze erstellt, müssen diese dem Antrag beigefügt werden. Die eigenen Leitsätze müssen folgende Standards erfüllen:

- Der Antragsteller verpflichtet sich, auf den Internetseiten Einnahmen und Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen bezogen auf das abgelaufene Kalenderjahr transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Dabei wird ausgewiesen, welchen prozentualen Anteil diese Einnahmen und Zuwendungen zum Gesamthaushalt der Selbsthilfeorganisation haben.
- Bezogen auf die Durchführung von Veranstaltungen, die Erstellung und Ausgestaltung von Broschüren und die Offenlegung von Interessenskonflikten bei der Ämterbesetzung existieren Regelungen, die in inhaltlicher Hinsicht eine Orientierung geben, wie die Neutralität und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleiben kann.
- Es existiert ein Beratungsangebot, um Fragen der Verantwortlichen der Untergliederungen (insbesondere Gruppenleitungen) zu konkreten Zweifelsfällen beantworten zu können.
- Leitsätze von medizinischen Berufs-/Fachverbänden, von Fachgesellschaften o. ä. werden nicht akzeptiert.
- Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.

12. Projektbeschreibung

- Vorhaben, die im Rahmen der Projektförderung gefördert werden und für deren Umsetzung personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen über die reguläre Vereinsarbeit hinausgehen sowie ggf. die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen benötigt wird, sollen
 - der Weiterentwicklung der gesundheitlichen Selbsthilfe dienen,
 - über das bestehende Angebot der Antragsteller hinausgehen,
 - einmalig und nicht regelmäßig stattfinden,
 - zeitlich befristet sein (Laufzeitbeginn/-ende); können ggf. auch mehr-/überjährig sein,
 - neue Bedarfe entdecken, innovative Themen entwickeln oder innovativen Charakter haben,
 - die Möglichkeit der Konzeptentwicklung, Erprobung neuer Modelle/Formen der Selbsthilfe(-arbeit) bieten.
- Sofern für die Projektbeschreibung ein Extra-Blatt verwendet wird, sind folgende Aspekte/Strukturen zu beachten:
 - Die Zielsetzung der beantragten Maßnahme und des Nutzens für die Mitglieder und die Betroffenen soll dargelegt werden.
 - Bei der Darstellung der Projektplanung sollen sowohl Angaben zum Projektaufbau, Projektdurchführung sowie Projektumsetzung berücksichtigt werden.
 - Indikatoren für eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes sollen erläutert und dabei Instrumente und Vorgehensweisen benannt werden, die den Erfolg dokumentieren sollen.
 - Die Projektbeteiligten und evtl. Kooperationspartner sowie deren Aufgabe innerhalb des Projektes sollen benannt werden.
- Für eine Projektförderung ist es auch notwendig, Ausführungen zur Weiterführung des Projektes nach Auslaufen der Finanzierung im Sinne der Nachhaltigkeit darzulegen. **Nach Auslaufen des Projekts besteht kein Anspruch auf tatsächliche Übernahme und Finanzierung über die Pauschalförderung.**

13. Finanzielle Darstellung des Projekts

13.1 Kosten des Projekts

- In begründeten Ausnahmefällen können anstelle des Eigenanteils (i. d. R. 10 %) auch Eigenleistungen erbracht werden. Dies ist vorher mit dem Fördermittelgeber abzusprechen.
- Teilnahmegebühren dürfen nicht als Eigenanteil eingesetzt werden.

14. Gesamtfinanzierung

- Dem Fördermittelgeber ist bewusst, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung, die in den Monaten November und Dezember erfolgt, noch kein abgestimmter Jahresabschluss vorhanden ist und deshalb auch noch keine endgültigen Zahlen zu den Einnahmen und Ausgaben des noch laufenden Jahres vorliegen können. Im Antragsformular ist deshalb vermerkt, dass in der Spalte IST alle Werte/Angaben für das ablaufende Jahr einzutragen sind, die den tatsächlichen Werten (Gesamtwerte) voraussichtlich entsprechen werden. In der Spalte PLAN sind alle geplanten Werte/Angaben für das Jahr der Antragstellung (Gesamtwerte) einzutragen.

Gesamteinnahmen

- Eigene Mittel
 - Eigenmittel und vorhandene freie Rücklagen sind in die Finanzierung einzubringen. Fördermittel dürfen nicht der Vermögensbildung dienen.
 - Aus diesem Grund muss auch die Entnahme aus Rücklagen erfolgen, sofern freie Rücklagen vorhanden sind.
 - Hier sind die Einnahmen aus dem Zweckbetrieb (z. B. Anzeigenschaltung, Verkauf von Produkten, Büchern) zu beziffern.
 - Zudem sind Einnahmen aus Veranstaltungen (z. B. Teilnahmegebühren aus vom Antragsteller ausgerichteten Veranstaltungen) anzugeben.
 - Auch sind Einnahmen aus Messebetrieb (z. B. Einnahmen für verkaufte Materialien) zu beziffern.
- Fremde Mittel
 - Gesetzliche Krankenversicherung
 - Pauschalförderung:
Unter dieser Position ist der ausgezahlte Betrag (gemäß Bewilligungsschreiben) zu benennen.
 - Überführte Mittel aus der Pauschalförderung aus dem Förderjahr 2020:
Sofern mit dem Fördermittelgeber vereinbart wurde, dass nicht verbrauchte Fördermittel aus dem Förderjahr 2020 in das Jahr 2021 überführt werden, ist dieser überführte Betrag an dieser Stelle (IST 2021) zu beziffern.
 - (krankenkassenindividuelle) Projektförderung:
Unter dieser Position ist der ausgezahlte Betrag (gemäß Bewilligungsschreiben) zu benennen.
 - Überführte Mittel aus der Projektförderung aus dem Förderjahr 2020:
Sofern mit dem Fördermittelgeber vereinbart wurde, dass nicht verbrauchte Fördermittel aus dem Jahr 2020 ins Jahr 2021 überführt werden

(u. a. auch bei mehrjährigen Projekten möglich), ist dieser überführte Betrag an dieser Stelle zu beziffern.

- Dritte
Oftmals werden Aktivitäten/Maßnahmen unter Verwendung eigener Mittel und auch mit Mitteln anderer Fördermittelgeber (z. B. Aktion Mensch, Mittel der öffentlichen Hand) oder sonstigen Mitteln (z. B. Bußgelder, Spenden) durchgeführt. Diese Fördermittel sind an dieser Stelle zu beziffern.

Rücklagen

- freie Rücklagen:
Der Antragsteller hat die Möglichkeit, freie Rücklagen, z. B. für geplante Investitionen, zu bilden. Diese können gebildet werden, wenn in einem Jahr Überschüsse erzielt wurden. Freie Rücklagen unterliegen keinem bestimmten Zweck und keiner bestimmten zeitlichen Beschränkung. Diese Art der Rücklage ist allerdings nur bis zu bestimmten Grenzen hin zulässig.
- zweckgebundene Rücklagen:
Zweckgebundene Rücklagen können grundsätzlich für alle Vorhaben gebildet werden, die sie sich im Bereich der Satzungszwecke bewegen, die also dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zugeordnet sind. In Frage kommen demnach Projektrücklagen (bei konkreten Vorhaben) und Betriebsmittelrücklagen (Löhne, Gehälter, Mieten).

Sofern absehbar ist, dass Fördermittel, die für das Jahr 2021 bewilligt und zur Verfügung gestellt wurden, nicht verbraucht wurden, so ist dies für die Antragstellung für das Jahr 2022 unerheblich. Erst im Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2021 hat eine entsprechende Bezifferung zu erfolgen. Die nicht verbrauchten Fördermittel dürfen nicht als Rücklagen im Antrag gekennzeichnet werden und in die Bemessung des Förderbedarfs einfließen. Erst nach Bewilligung des Antrags und Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Fördermittelgeber gegebenenfalls eine Verrechnung.

Gesamtausgaben

- Personalausgaben
 - Personalkosten:
 - Unter Personalkosten sind die Kosten für das hauptamtliche Personal (Löhne, Gehälter, Sozialabgaben) zu beziffern.
 - Personen, die im Rahmen der Durchführung von Projekten voll oder anteilig beschäftigt und über die Projektförderung finanziert werden, dürfen nicht parallel über die Pauschalförderung abgerechnet werden (Vermeidung von Doppel-/Mehrfachfinanzierung).
 - Personalsachkosten:
 - Unter Personalsachkosten sind die Ausgaben zu beziffern, die für die Teilnahme des hauptamtlichen Personals und der ehrenamtlich Tätigen an Gremiensitzungen (z. B. Vorstandssitzungen), Seminaren, vereinsinternen Schulungen, Fortbildungen (z. B. Regionalleiter-, Gruppenleiterschulungen) sowie Tagungen, Kongressen, Messen etc. anfallen.

- Diese Kosten können sowohl für interne als auch externe Veranstaltungen anfallen. Die dem hauptamtlichen Personal und den ehrenamtlich tätigen Personen durch die Teilnahme entstehenden Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind bei der Bezifferung zu berücksichtigen.
 - Bei den Fahrt- und Übernachtungskosten sind die Regelungen gemäß Bundesreisekostengesetz zu beachten. Zu diesen Kosten zählen insbesondere auch Tage-/Übernachtungsgelder und Aufwandsvergütungen.
 - Schließen sich an satzungsgemäß durchzuführende Gremiensitzungen (Vorstandsitzungen, Jahrestagung, Mitglieder-, Delegiertenversammlungen o. Ä.) themenspezifische (Fach-)Veranstaltungen, Präsentationen o. Ä. an, können diese ggf. im Rahmen der krankenkassenindividuellen Projektförderung finanziell unterstützt werden. Hierbei muss es sich um Veranstaltungen handeln, die eine bisher erstmalige Thematik aufgreifen (kein Routinethema). Im Projektantrag, der für die Förderung dieses Teils der Veranstaltung gestellt wird, ist diese besondere Veranstaltungskonstellation anzugeben und beim beantragten Förderbetrag zu berücksichtigen. Sollte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung eine doppelte Abrechnung/Förderung festgestellt werden, müssen diese Mittel an den Fördermittelgeber zurückgegeben werden.
- Sachausgaben
- Raumkosten/Miete:
- für Bundesgeschäftsstelle (Betriebskosten inklusive):
Die Angaben sind in Verbindung mit Ziffer 4 des Antrags plausibel zu darzustellen.
 - Geschäftsstelle zur Miete:
Hier sind die Mietkosten (inklusive der Nebenkosten) für die Geschäftsstelle zu beziffern.
 - Geschäftsstelle im Eigentum:
Auch können die monatlichen Fixkosten (z. B. Nebenkostenabrechnung) für die in Eigentum befindliche Geschäftsstelle angezeigt werden.
 - Keine Geschäftsstelle:
Sofern für die Geschäftsstelle private Räumlichkeiten genutzt werden, dürfen diese Kosten hier nicht (auch nicht anteilig) angezeigt werden.
 - für Lager/Archiv:
Die für die Nutzung von Lagern, Archiven, etc. entstehenden Kosten sind zu benennen.
 - für Veranstaltungen:
Es sind die Kosten zu beziffern, die für die Anmietung von Räumlichkeiten für Gremiensitzungen (z. B. Vorstandssitzungen), Regionalleiter-, Gruppenleiterschulungen, Seminare, etc. entstehen. Sofern diese Kosten auch Verpflegungskosten beinhalten (sog. Tagungspauschalen) können auch diese in die Bezifferung einfließen.

15. Beizufügende Unterlagen

Finanzierungsplan zum beantragten Projekt

- Zur Darstellung der Finanzierung des Projekts kann die Vorlage des Projektfinanzierungsplans (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens) verwendet werden.
- Hinweis zu Personalausgaben:
 - Für hauptamtliches Personal, das in Voll- oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel).
 - Eine Doppelfinanzierung muss ausgeschlossen sein.
- Hinweis zu Fahrt- und Übernachtungskosten:
 - Bei Fahrten und Aufenthalten, die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, sind für die entstehenden Fahrtkosten die Regelungen gemäß Reisekostengesetz zu beachten.
 - Zu diesen anteiligen förderfähigen Kosten zählen insbesondere Tage-/Übernachtungsgelder, Aufwandsvergütung.
- Hinweis zu Eigenanteil:
 - Eigenanteile, die für die Finanzierung von Projekten notwendig sind, dürfen nicht aus pauschalen Fördermitteln bestritten werden.
 - Teilnahmegebühren dürfen ebenfalls nicht als Eigenanteil verwendet werden.

C. Verwendungsnachweis

Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

- Der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Fördermittel erfolgt über das Formular „Verwendungsnachweis“. Mittels diesem sollen die tatsächlichen förderfähigen Ausgaben für das Projekt aufgeführt und evtl. nicht verausgabte Fördermittel nachgewiesen werden.
- Näheres zu nicht verausgabten Fördermitteln ist mit dem Fördermittelgeber abzustimmen. Diese Mittel können ggf. verrechnet werden.
- Es können nicht mehr Fördermittel verausgabt werden, als der Fördermittelempfänger vom Fördermittelgeber für das Projekt erhalten hat. Der Verwendungsnachweis dient nicht dazu, einen erhöhten Förderbedarf aufzuzeigen.
- In begründeten Ausnahmefällen können Stornierungskosten (z. B. aufgrund der Corona-Pandemie) geltend gemacht werden. Dies ist zuvor mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.

Projektbericht

- Der Informationsgehalt des Projektberichtes soll dem Fördermittelgeber ein Bild über das Arbeits- und Leistungsspektrum des Fördermittelempfängers, dem Verein, innerhalb des Projektes ermöglichen. Aus dem Bericht muss hervorgehen, welche konkreten förderfähigen Aktivitäten, Maßnahmen und Dienstleistungen Dritter mit den bewilligten Projektmitteln bestritten wurden.
- Der Projektbericht unterliegt den Anforderungen des Datenschutzes, ggf. muss eine Anonymisierung erfolgen.

Belegexemplar

- Bei geförderten Broschüren, Flyern etc. ist ein Belegexemplar beizufügen.
- Bei digitalen Formaten (Filme, Videos, Podcasts etc.) ist ein Link zu übermitteln.

Belege für Stornierungen

- Inwieweit ein Nachweis über die Höhe der entstandenen Kosten (z. B. Rechnung) eingereicht werden soll, ist mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.